

Kronach.er.leben e.V.

Vereinsatzung

§ 1

Name und Sitz

Der Verein führt den Namen kronach.er.leben e.V., hat seinen Sitz in Kronach und ist in das Vereinsregister eingetragen.

§ 2

Zweck des Vereins

1. Der Verein setzt sich zur Aufgabe, die Stadt Kronach in ihrer Funktion als Kreisstadt zu fördern, indem die Kräfte des öffentlichen Lebens, insbesondere des Handels und des Handwerks, der Industrie, der Banken, des Gaststättengewerbes, der Stadtverwaltung, der Vereine und sonstiger Institutionen gebündelt werden. Durch Events und allgemein ansprechende Maßnahmen und Aktionen soll das positive Lebensgefühl der Stadt- und Landkreisbevölkerung gefördert und die Bindung an ihre Region und der Kreisstadt gestärkt werden. Der Verein verfolgt diese Ziele ausschließlich und unmittelbar durch eigenes Wirken.
2. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigennützige Zwecke.
3. Mittel des Vereines dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind in dieser Funktion ehrenamtlich tätig.
6. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 3

Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede volljährige Person, juristische Personen des öffentlichen oder privaten Rechts sowie sonstige Personenzusammenschlüsse, werden.
2. Alle Mitglieder sind gleichberechtigt. Sonderrechte an einzelne Mitglieder dürfen nicht gewährt werden.
3. Jedes Mitglied hat das Recht, nach Maßgabe der Satzung an der Gestaltung des Vereins mitzuarbeiten. Es hat insbesondere das Recht, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen und das Stimmrecht auszuüben.
4. Der Antrag auf Mitgliedschaft ist schriftlich an die Vorstandschaft zu richten. Über die Aufnahme entscheidet die Vorstandschaft ohne Angabe von Gründen. Ein Anspruch auf Mitgliedschaft besteht nicht. Die Mitgliedschaft beginnt mit Eingang der unterzeichneten Beitrittserklärung.
5. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod des Mitglieds oder Liquidation der juristischen Person. Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Kündigung an die Vorstandschaft. Er ist nur zum Ende eines Kalenderjahres, unter Einhaltung einer Austrittsfrist von drei Monaten, zulässig. Für die Rechtzeitigkeit der Austrittserklärung ist der Zugang bei der Vorstandschaft des Vereins maßgebend. Der Ausschluss eines Mitglieds kann vom Vorstand ausgesprochen werden, wenn es in grober Weise gegen die Satzung oder der sich daraus ergebenden Pflichten verstößt oder in sonstiger Weise gegen die Interessen des Vereins sowie gegen rechtmäßige Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane handelt. Gegen den Ausschluss des Mitglieds kann dieses innerhalb von vier Wochen schriftlich Einspruch zur Mitgliederversammlung erheben. Die Einspruchsfrist beginnt vier Tage nach Absendung des Briefes. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung endgültig.
6. Das ausscheidende Mitglied hat keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen. Die Eintreibung rückständiger Mitgliedsbeiträge bleibt vorbehalten.

§ 4

Vereinsorgane

Vereinsorgane sind:

1. Die Vorstandschaft
2. Die Mitgliederversammlung
3. auf Zeit bestellte Beiräte

§ 5

Die Vorstandschaft

1. Die Vorstandschaft besteht aus dem
 - Vorsitzenden für Veranstaltungen und Events
 - Vorsitzenden für Öffentlichkeitsarbeit
 - Vorsitzenden für Finanzen
2. Die Mitglieder der Vorstandschaft vertreten den Verein nach außen gerichtlich und außergerichtlich gemäß dem §26 BGB. Jedem Vorstandsmitglied ist Einzelvertretungsbefugnis erteilt.
3. Der Vorstandschaft können durch die Mitgliederversammlung weitergehende Aufgaben zugewiesen werden. Im Übrigen nimmt sie die Aufgaben wahr, für die kein anderes Vereinsorgan ausdrücklich bestimmt ist.
4. Mitglieder des Vorstands nach §5 Abs. 1 können nur natürliche Personen sein, die Mitglieder des Vereins sind oder die ein Mitglied als Gesellschafter, Geschäftsführer, Prokurist oder in anderer Weise vertreten.
5. Scheidet ein Mitglied der Vorstandschaft vor Ablauf der Amtsperiode aus, so ist von der Mitgliederversammlung innerhalb eines Vierteljahres ein neues Vorstandsmitglied für die Restzeit hinzuzuwählen.
6. Die Vorstandschaft führt die Geschäfte des Vereines. Im Innenverhältnis kann die Vollmacht des Vorstandes durch eine Vereinsordnung beschränkt werden.
7. Die Mitgliederversammlung beschließt eine externe Geschäftsordnung der Vorstandschaft, in der die Zuständigkeiten der einzelnen Vorstandsmitglieder und die Bestimmungen über die Geschäfte der laufenden Verwaltung geregelt werden.
8. Bestimmungen zu Vorstandschaftssitzungen werden durch eine interne Geschäftsordnung der Vorstandschaft geregelt.
9. Die Vorstandschaft ist, unabhängig davon, ob alle Vorstandsämter besetzt sind, beschlussfähig, wenn mindestens 2 Vorstandsmitglieder anwesend sind.

§ 6

Mitgliederversammlung / Wahlen

1. Die Mitgliederversammlung findet einmal im Kalenderjahr statt.
2. Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, so bestimmt die Versammlung den Leiter.
3. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - Wahl, Abberufung und Entlastung der Vorstandschaft
 - Entgegennahme des Kassenberichtes
 - Beschlussfassung über Änderungen der Satzung, über Vereinsauflösung und über Vereinsordnungen
 - Beschlussfassung über die Beitragsordnung
 - weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach Gesetz ergeben bzw. Gegenstand der Tagesordnung sind.

4. Die Mitgliederversammlung wählt die Ämter der Vorstandschaft jeweils für die Dauer von zwei Jahren, jedoch mindestens bis zur Neuwahl.
- 4.1 Die Art der Wahl der Vorstandschaft wird vor der Wahl von der Mitgliederversammlung abgestimmt.
- 4.2 Weitere Abstimmungen und Beschlussfassungen erfolgen per Handzeichen.
- 4.3 Wahlberechtigt und wählbar sind alle Mitglieder, die am Tage der Versammlung das 18. Lebensjahr vollendet haben.
- 4.4 Eine Übertragung des Stimmrechtes ist nicht möglich.
- 4.5 Wiederwahl ist möglich.
5. Die Einberufung zu allen Mitgliederversammlungen erfolgt schriftlich oder per E-Mail durch ein Vorstandsmitglied mit einer Frist von 14 Tagen unter Bekanntgabe der Tagesordnung. Sie muss die zur Abstimmung zu stellenden Hauptanträge in ihrem wesentlichen Inhalt nach bezeichnen.
6. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
7. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit, soweit die Satzung oder das Gesetz nichts anderes bestimmt.
8. Zu Satzungsänderungen und zur Auflösung des Vereins ist eine absolute Stimmenmehrheit der erschienenen, gültig abstimmenden Stimmanteile erforderlich.
9. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Diese ist vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen.
10. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auf Verlangen von einem Fünftel aller Mitglieder oder auf Beschluss der Vorstandschaft einzuberufen.

§ 7

Beiräte

1. Zur Erfüllung besonderer Aufgaben des Vereins oder zu Unterstützung der Vorstandschaft können durch selbige Beiräte einberufen werden. Die Beiräte, die nicht Mitglieder des Vorstandes, jedoch Mitglieder des Vereins sein müssen, werden nach Zahl, Zeit und zu einem festgelegten Zweck bestellt. Die Beiräte unterstehen der Vorstandschaft. Die Beiräte fassen ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.
2. Die Beschlüsse bedürfen zur Wirksamkeit die Zustimmung des Vorstandes.

§ 8

Kassenprüfung

1. Die Kasse und die Buchführung des Vereins sind jährlich zu prüfen.
2. Der Prüfungsbericht ist der Mitgliederversammlung vorzulegen.

§ 9

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 10

Beitragspflicht

1. Jedes Mitglied ist zur Zahlung des Beitrages verpflichtet.
2. Jedes Mitglied ist verpflichtet, dem Verein Änderungen der Bankverbindung und der Anschrift mitzuteilen.
3. Über die Höhe und Fälligkeit des Beitrages beschließt die Mitgliederversammlung.
4. Näheres zur Beitragspflicht regelt die Beitragsordnung.

§ 11

Haftung

1. Ehrenamtlich Tätige und Organ- oder Amtsträger, deren Vergütung die in §3 Nr. 26 und § 3 Nr. 26 a EStG vorgesehenen Höchstgrenzen im Jahr nicht übersteigt, haften für Schäden gegenüber Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
2. Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Ehrenamts, aus der Teilnahme bei Vereinsveranstaltungen oder durch die Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

§ 12

Datenschutz

1. Zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben des Vereines und der Verpflichtungen werden im Verein unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) folgende personenbezogene Daten von Vereinsmitgliedern digital gespeichert:

- Name
- Adresse, Telefonnummer, E-Mail-Adresse
- Bankverbindung

Die digitale Erfassung der Daten erfolgt unter der Maßgabe, dass die Mitglieder mit der Beitrittserklärung zustimmen.

2. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch nach dem Ausscheiden des Mitglieds aus dem Verein fort.

3. Zur Wahrnehmung satzungsgemäßer Mitgliederrechte kann bei Verlangen der Vorstand gegen die schriftliche Versicherung, dass die Adressen nicht zu anderen Zwecken verwendet werden, Mitgliedern bei Darlegung eines berechtigten Interesses Einsicht in das Mitgliederverzeichnis gewähren.

4. Bei Beendigung der Mitgliedschaft werden personenbezogene Daten, soweit sie die Kassengeschäfte betreffen, entsprechend der steuerrechtlich bestimmten Fristen aufbewahrt.

§ 13

Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereines kann nur in einer eigens zu diesem Zweck mit einer vierwöchigen Frist einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. In dieser Versammlung müssen 80% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein. Zur Beschlussfassung ist absolute Stimmenmehrheit notwendig.

2. Kommt eine Beschlussfassung nicht zustande, so ist innerhalb von 14 Tagen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist.

3. In der gleichen Versammlung haben die Mitglieder die Liquidatoren zu bestellen, die dann die laufenden Geschäfte abzuwickeln und das vorhandene Vereinsinventar in Geld umzusetzen haben.

4. Das nach Auflösung des Vereins verbleibende Vermögen ist der Stadt Kronach mit der Maßgabe zu übergeben, es wiederum unmittelbar und ausschließlich für die Förderung der städtischen Attraktivität zu verwenden.

5. Die Auflösung des Vereins und Beschlüsse über Satzungsänderungen sind dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen.

Kronach, den